

Erster Beschluss des Präsidiums zum Geschäftsjahr 2021

I.

In Abschnitt II. Nr. 9 Buchst. b) des richterlichen Geschäftsverteilungsplans 2021 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese entscheidet auch über im Zusammenhang mit Vollstreckungsabwehrklagen gestellte Anträge auf einstweilige Anordnungen nach § 769 ZPO, welche nicht gesondert erfasst werden.“

II.

Gemäß Abschnitt V. des richterlichen Geschäftsverteilungsplans 2021 werden folgende Entlastungsregelungen getroffen:

1. Die Kammer 1 erhält bei der Zuteilung von Urteilsverfahren (Klagen) nach Abschnitt II. Nr. 2 Buchst. a) des richterlichen Geschäftsverteilungsplans 2021 am 02.11.2021 vorab eine Gutschrift von fünf Urteilsverfahren.
2. Die Kammer 5 erhält bei der Zuteilung von Urteilsverfahren (Klagen) nach Abschnitt II. Nr. 2 Buchst. a) des richterlichen Geschäftsverteilungsplans 2021 am 01.07.2021 vorab eine Gutschrift von fünfzehn Urteilsverfahren, am 15.09.2021 vorab eine Gutschrift von fünfzehn Urteilsverfahren sowie am 01.12.2021 vorab eine Gutschrift von zwanzig Urteilsverfahren.

III.

Dieser Beschluss tritt am 15.06.2021 in Kraft.

Passau, den 10.06.2021

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Passau

Gahbauer
Richterin am Arbeitsgericht
– als die ständige Vertreterin des Direktors –

Dr. Kerschbaum
Richter am Arbeitsgericht

Dr. Zollner
Richter am Arbeitsgericht

Mayerhofer
Direktor des Arbeitsgerichts